

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Ihre zuständige Schul-
aufsicht

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Land Bremen

nachrichtlich
Schulamts Bremerhaven

Bremen, 04.06.2021

Schuljahr 2020/21 – Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen Schulorganisatorische Möglichkeiten bei einer Inzidenz stabil unter 50

Sehr geehrte Schulleiter:innen,

die deutlich zurückgehenden Inzidenzwerte, verbunden mit den Möglichkeiten der Impfung für alle Beschäftigten und einem zwischenzeitlich sehr gut etablierten, verpflichtenden Testsystem lassen es zu, an vielen Stellen schulische Möglichkeiten zu eröffnen, die in den letzten Monaten nicht umsetzbar waren. Anliegend wird in wichtigen Themenfeldern ein Orientierungsrahmen beschrieben, der diese Möglichkeiten konkretisiert.

Das Ziel aller Maßnahmen ist es allen Schüler*innen im Land Bremen unter den gegenwärtigen Bedingungen ein Höchstmaß an Bildung und Unterricht zukommen zu lassen, Räume und Möglichkeiten für soziale Interaktion und Gemeinschaftsbildung zu eröffnen und gleichzeitig den Gesundheitsschutz der Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Die beschriebenen Regelungen können auf Grundlage neuer Erkenntnisse jederzeit angepasst werden.

Thema	Erweiterte schulorganisatorische Möglichkeiten im Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen bei Inzidenz unter 50
Unterricht	Entsprechend des Rahmenkonzeptes in Vollpräsenz und in Kohorten. Hinsichtlich der Größe der Kohorten macht die Coronaverordnung keine zahlenmäßige Vorgabe. Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden, je nach schulorganisatorischer Notwendigkeit kann die Kohorte insofern einen Kurs, einen Klassenverband oder einen Jahrgang umfassen.
Betreuung	Regulärer Ganztags- bzw. Hortbetrieb unter Berücksichtigung der Kohortenregelung
Pausen	Pausen auf einem ausreichend großen Schulhof sind auch mit mehreren Kohorten möglich
Sport	<p>Schulsport laut Studentafel ist in festen Kohorten (im Klassenverband oder im Kurs), sowohl im Freien wie auch in Sporthallen ausdrücklich möglich. Der Schwimmunterricht wird ebenfalls durchgeführt. Sport unter freiem Himmel ist ab Freitag, 4. Juni 2021, auch im Mannschaftstraining sowie im Wettbewerb mit bis zu 30 Personen wieder möglich.</p> <p>Bei Mannschafts- oder Kontaktsportarten in Sporthallen sind bis zu 20 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren ohne Abstandsvorgaben zugelassen plus maximal zwei Anleitende (mit Abstand). Geimpfte und Genesene werden auch hier nicht mitgezählt.</p>
Musik	Bläser und Chöre sind im Freien uneingeschränkt möglich, in geschlossenen Räumen nur zu zweit (gemeinsames Singen und Flötespielen in Kitas und Grundschulen ist erlaubt).
Außerschulische Lernorte	Können bei Vorliegen eines entsprechenden Hygienekonzeptes aufgesucht werden
Ausflüge	<p>In Kohorten können angemietete Busse und unter Einhaltung der Maskenpflicht genutzt werden.</p> <p>Die Nutzung der öffentlichen Verkehre ist unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien (Maskenpflicht) ebenfalls möglich. Um unnötige Kontakte zu vermeiden sollte die Nutzung des ÖPNV möglichst nur außerhalb der Berufsverkehrszeiten erfolgen.</p>
Schulische Veranstaltungen	<p>Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind bis auf Weiteres möglich.</p> <p><u>Personenzahl</u></p> <p><u>Innen:</u> bis zu 100 Personen. Erforderlich sind ein Schutzkonzept (Abstandgebot, 1,5 m, Angehörige eines Hausstands können ohne Abstand zusammensitzen), ausreichende Belüftung und die Vorlage eines aktuellen Covid-19-Negativtests für alle Besucher.</p> <p><u>Außen:</u> zugelassen sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen, ein Schutzkonzept ist erforderlich. Der Zutritt zum Schulgelände ist weiterhin nur getesteten Personen erlaubt.</p>

<p>Klassenfahrten</p>	<p>... sind grundsätzlich möglich. Mit Blick auf die nach wie vor vorhandene Pandemielage sollen sich Klassenfahrten bis zum Schuljahresende auf die nähere Umgebung konzentrieren.</p> <p>Grundlage ist, dass die zum Zeitpunkt der Fahrt aktuelle CoronaVO des jeweiligen Bundeslandes, in dem das Schullandheim/die Beherbergungsstätte liegt, einen Aufenthalt zulassen. Von noch möglichen Fahrten sollten insbesondere Abschluss- und Übergangsjahrgänge profitieren.</p> <p>Bei der Planung von Klassenfahrten muss aktuell Folgendes berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Schullandheim / die Beherbergungsstätte wird nur von jeweils einer Schule unter Berücksichtigung des Kohortenprinzips belegt bzw. die Kohorte kann von anderen Gruppen getrennt werden. 2. Vor Beginn der Fahrt und nach 2 Tagen werden alle Teilnehmer getestet. <p>Die notwendigen Schritte im Falle einer Positivtestung (Absonderung und Abholung der Schüler:in, Information des Gesundheitsamtes, Festlegung naher Kontaktpersonen, u.U. Abbruch und Heimreise) müssen vor der Fahrt festgelegt und verbindlich mit den Eltern kommuniziert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Teilnahme an der Fahrt ist für alle Teilnehmenden freiwillig. 4. Das Schullandheim / die Beherbergungsstätte hat ein Hygienekonzept vorgelegt. Dies betrifft u.a. die Zimmerbelegung und die Gesamtbelegung sowie das Belüftungskonzept. 5. Sollten die Infektionszahlen zum Zeitpunkt der Fahrt höher als erwartet sein, kann auch kurzfristig eine generelle Absage erfolgen. 6. Die Vereinbarung mit dem Schullandheim / der Beherbergungsstätte muss so getroffen werden, dass keine Stornokosten entstehen. (Von Seiten der Senatorin für Kinder und Bildung galt eine Übernahme nur bis Ende des Jahres 2020.) <p>Zudem muss berücksichtigt werden, dass Eltern ggf. mit einer Fahrt nicht einverstanden sind und eine Präsenzbeschulung sichergestellt werden muss.</p>
<p>Sitzungen, Konferenzen, Elternabende</p>	<p>Sitzungen und Konferenzen in Präsenz sind bei Einhaltung der Lüftungsvorgaben, Maskenpflicht, Abstandsregeln, Testpflicht, Regelungen für Geimpfte und Genesene möglich. Für Elternabende gilt, dass diese entweder als Elternsprechstunde mit den jeweiligen Eltern eines Kindes stattfinden oder es werden die o.g. Regelungen für schulische Veranstaltungen Innen eingehalten.</p>
<p>Besucher</p>	<p>Besucher können die Schule betreten, sofern die Test- und Maskenpflicht beachtet wird.</p>

Jahrgang. 10	<p>Zeit nach der schriftlichen Prüfung</p> <p>Die Zeit nach der schriftlichen Abschlussprüfung sollte für die Schüler:innen der 10. Klassen so positiv, individualisiert, kreativ und konstruktiv wie möglich genutzt werden, entweder für den Abschluss oder für den Übergang. So können Schüler:innen in allen, aber vor allem in Nicht-Prüfungsfächern, weiterhin positive Leistung generieren und fachliche Lernrückstände aufholen, um damit ggf. ihre Ergebnisse im Hinblick auf den Abschluss insgesamt verbessern.</p> <p>Für den Übergang können sehr gerne differenzierte Angebote gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- für SuS, die in die Gymnasiale Oberstufe übergehen, mit Blick auf die Anforderungen der E-Phase- für SuS, die in eine Ausbildung übergehen, z. B. gezielte Vorbereitung auf die bevorstehende Ausbildung- für SuS, die noch kein Ausbildungsangebot haben, z. B. das Nachholen eines Betriebspraktikums. Außerdem kann selbstverständlich sehr gut an Bewerbungen gearbeitet werden.- für alle SuS, um soziale Beziehungen zu stärken, Ausflüge, praktische und teamorientierte Projekte im Freien, in die nähere Umgebung- für SuS, die ins Übergangssystem wechseln, z. B. weitere Sprach- und Matheförderung <p>Generell ist die Zeit nach den Abschlussprüfungen keine unterrichtsfreie Zeit.</p>
--------------	---

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Torsten Klieme

Abteilungsleiter 4

Senatorin für Kinder und Bildung